

## **GB-01** Ordnung für Onlinebeteiligung

Gremium: Bundesvorstand  
Beschlussdatum: 19.03.2018  
Tagesordnungspunkt: 0.GB Beteiligungsordnung  
Status: Modifiziert

### 1 **Präambel**

2 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist eine Partei, deren Entscheidungsprozesse durch  
3 repräsentative Gremien gestaltet und abgeschlossen werden. Beteiligung gehört  
4 seit jeher zum grünen Selbstverständnis von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Jedem  
5 Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN soll es möglich sein, sich aktiv an den  
6 innerparteilichen Prozessen zu beteiligen und mitzubestimmen.

7 Partizipation und Repräsentation gehören in einer modernen grünen Partei  
8 zusammen gedacht. Mit dieser Ordnung beschreiben wir Verfahren und Abläufe von  
9 Onlinebeteiligung in der grünen Partei und beschreiben, wo es notwendig  
10 erscheint, Rechte und Pflichten der Beteiligten. Dabei gilt der Grundsatz, dass  
11 Onlinebeteiligung nicht die bisherigen Verfahren ersetzen, sondern ergänzen  
12 soll.

13 In einer Erprobungsphase bis Ende 2019 soll das Mitgliederbegehren im Rahmen der  
14 Erarbeitung des neuen Grundsatzprogramms eingesetzt werden, um dem  
15 Bundesvorstand inhaltliche thematische Impulse für die Entwurfserarbeitung geben  
16 zu können, die online durch alle Mitglieder kommentiert werden können. Im Rahmen  
17 der Erprobung werden wir auch untersuchen, inwieweit es Unterschiede bei der  
18 Nutzung dieser Beteiligungsmöglichkeiten zwischen den Geschlechtern gibt, und  
19 prüfen, welche Gründe dafür vorhanden sind, um das Ziel einer  
20 geschlechtergerechten Nutzung zu erreichen.

### 21 **Instrumente**

#### 22 § 1 Mitgliederbegehren

- 23 1. Jedes Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist berechtigt, ein  
24 Mitgliederbegehren einzuleiten.
- 25 2. Die Einleitung wie auch die Teilnahme erfolgen über die dafür vorgesehene  
26 Onlineplattform im Grünen Netz.
- 27 3. Mit dem Mitgliederbegehren können 50 Mitglieder den Bundesvorstand  
28 auffordern, sich mit einem Sachverhalt auseinanderzusetzen und das  
29 Ergebnis innerhalb von sechs Wochen auf der Onlineplattform zu  
30 veröffentlichen.
- 31 4. Mitgliederbegehren auf Bundesebene können in Beteiligungsgrün von jedem  
32 Mitglied gestartet werden. Ein Begehren steht in der ersten Phase 21 Tage  
33 zur Kommentierung für alle Mitglieder zur Verfügung. Es können auch  
34 Vorschläge für Textänderungen gemacht werden. Nach Ablauf der ersten Phase

35 soll das Begehren unter Berücksichtigung der Vorschläge überarbeitet  
36 werden. Danach schließt sich eine zweite Phase an, in der innerhalb von 21  
37 Tagen für das geänderte Begehren Unterstützung gesammelt werden muss.  
38 Dabei muss eine Mindestzahl von 50 Unterstützer\*innen gesammelt werden. Es  
39 können mehr Unterstützer\*innen gesammelt werden. Dabei soll das  
40 Geschlechterverhältnis der Unterstützer\*innen beim jeweiligen Begehren  
41 angezeigt werden. Wird die erforderliche Unterstützung nicht erreicht,  
42 werden Begehren als gescheitert gewertet und in der Onlineplattform  
43 entsprechend gekennzeichnet. Eine Antwort des Bundesvorstandes ist dann  
44 nicht erforderlich.

45 5. Bundesarbeitsgemeinschaften können Mitgliederbegehren einleiten, wie auch  
46 die Möglichkeit eröffnen, dass Mitgliederbegehren an die  
47 Bundesarbeitsgemeinschaft gerichtet werden können.

48 6. Die Gliederungen können für ihre Gliederungsebene ein Mitgliederbegehren  
49 einführen. Die Quoren sollen in angemessener Form die Mitgliederzahl  
50 berücksichtigen und werden in der Onlineplattform hinterlegt.

51 7. Gegenstand des Mitgliederbegehrens können alle die jeweilige Gliederung  
52 betreffenden organisatorischen und politischen Sachverhalte sein. Das  
53 Thema ist als offene Frage zu formulieren und kann begründet werden.  
54 Ausgeschlossen sind Sachverhalte, die Persönlichkeitsrechte verletzen.  
55 Darüber befinden im Streitfall die Vertrauenspersonen.

56 8. Weiterhin kann ein Mitgliederbegehren die folgenden Punkte zum Inhalt  
57 haben:

- 58 • die Durchführung einer Mitgliederbefragung (§ 2 dieser Ordnung)
- 59 • die Einleitung einer Urabstimmungsinitiative (§ 25 Nr. 2 Alt. 1 der  
60 Bundessatzung sowie Urabstimmungsordnung)
- 61 • die Einberufung einer außerordentlichen Bundesversammlung (§ 12 Nr. 6 der  
62 Bundessatzung)

63 Es gelten entsprechend die weiterführenden Regelungen.

## 64 § 2 Mitgliederbefragung

65 1. Die Mitgliederbefragung dient der frühzeitigen Einbeziehung der  
66 Parteimitglieder in die Willensbildung der Bundespartei zu relevanten  
67 Themen und zur programmatischen Weiterentwicklung. Die Ergebnisse der  
68 Umfragen sind keine bindenden Beschlüsse, sondern Teil einer diskursiven  
69 Willensbildung innerhalb der Partei.

70 2. Der Bundesverband führt in der Regel einmal im Jahr eine  
71 Mitgliederbefragung zu einem inhaltlichen Schwerpunktthema durch.

72 3. Eine Mitgliederbefragung findet auch auf Begehren von zwei von Hundert der  
73 Mitglieder statt.

- 74 4. Inhalt einer durch Mitgliederbegehren initiierten Mitgliederbefragung ist  
75 eine umfangreiche Befragung zu dem durch das Begehren bestimmte  
76 Schwerpunktthema. Daneben können weitere Fragen beispielsweise zur  
77 allgemeinen politischen Situation, zur Partei oder demografische Fragen  
78 gestellt werden.
- 79 5. In enger Rücksprache mit den Initiator\*innen erarbeitet der Bundesvorstand  
80 in den ersten 30 Tagen unter Berücksichtigung der Formulierung und  
81 Begründung des Begehrens einen Vorschlag für die Befragung. Über den  
82 Vorschlag soll Einvernehmen zwischen Vorstand und Initiator\*innen erreicht  
83 werden. Die Vertrauenspersonen (§ 7) moderieren bei Bedarf den Prozess.
- 84 6. Die Teilnahme bei der Mitgliederbefragung erfolgt über eine  
85 Onlineplattform, die an das Grüne Netz angebunden ist. Die Identifizierung  
86 erfolgt über die grünen Netzdaten.
- 87 7. Die Einladung zur Mitgliederbefragung erfolgt per E-Mail an eine in der  
88 Mitgliederverwaltung hinterlegte E-Mail-Adresse.
- 89 8. Die über E-Mail nicht erreichbaren Mitglieder sollen in geeigneter Weise  
90 informiert werden. Auf Anzeige ist eine schriftliche Beantwortung der  
91 Befragung zu ermöglichen.
- 92 9. Der Bundesvorstand informiert die Mitglieder in Form einer Zusammenfassung  
93 über das Ergebnis der Mitgliederbefragung. Dies hat bis spätestens zum  
94 Ende des der Umfrage folgenden Jahresquartals zu erfolgen.
- 95 10. Ein einmal begehrt Sachverhalt kann erst nach Ablauf von zwei Jahren  
96 erneut Gegenstand einer Mitgliederbefragung sein. Mit Zustimmung des  
97 Vorstands kann davon abgewichen werden.

### 98 § 3 Vertrauenspersonen für Beteiligung

- 99 1. Ein Parteitag wählt zwei Vertrauenspersonen für Beteiligung für die Dauer  
100 von zwei Jahren. Das Vorschlagsrecht für eine der beiden  
101 Vertrauenspersonen liegt beim BAG-Sprecher\*innenrat, für die andere  
102 Vertrauensperson beim Bundesvorstand
- 103 2. In Streitfällen über Fragen der Beteiligung von Mitgliedern sind die  
104 Vertrauenspersonen vor einer Anrufung des Schiedsgerichts einzubeziehen.  
105 Sie sollen zwischen den Parteien mit dem Ziel der Beilegung des Streits  
106 moderieren. In Streitfällen bei der Mitgliederbefragung können von den  
107 beiden Parteien jeweils eine weitere Vertrauensperson benannt werden.

### 108 § 4 Weitere Regelungen

- 109 1. Das Frauenstatut ist anzuwenden.
- 110 2. Bei der Entwicklung und Durchführung von Beteiligungsformaten sind die  
111 spezifischen Interessen von Minderheiten auf Anzeige anzuhören und  
112 angemessen zu berücksichtigen.
- 113 3. Bei den Beteiligungsanwendungen werden nur so viele personenbezogene Daten  
114 gesammelt, wie für die jeweilige Anwendung unbedingt notwendig sind.
- 115 4. Eine Offlinebeteiligung soll ermöglicht werden.